



**INTERNATIONAL SONNENBERG
ASSOCIATION e. V.**

Satzung

**International Sonnenberg
Association e.V.
(ISA)**

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
vom 26.09.2025 in Helmstedt**

I. Grundlagen

§1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „International Sonnenberg Association e.V. (ISA). Er ist beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 200328 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Braunlage, OT Sankt Andreasberg, Deutschland.
- (3) Das Vereins- bzw. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, des gegenseitigen Respekts auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) In geistiger und politischer Unabhängigkeit fördert die ISA die Verständigung zwischen den Völkern und Gruppen und will zur Achtung vor dem Andersdenkenden erziehen. Die ISA will dazu beitragen, Vorurteile zu überwinden. Diese Aufgabe dient zugleich der ständigen Weiterbildung, vor allem auf gesellschaftspolitischem Gebiet, und der persönlichen Weiterentwicklung zu gesellschaftlichem Verantwortungsbewusstsein.
- (3) Die ISA ist als Vereinigung der einzelnen nationalen Sonnenberggruppen¹ und -vereine² darum bemüht, die politische und geistige Unabhängigkeit der gesamten Sonnenberg-Organisation zu garantieren, die Internationalität ihrer Arbeit zu fördern und für ihre Ziele und Aufgaben zu werben.
- (4) Der Verein unterstützt die internationale Zusammenarbeit zwischen Menschen aller Lebensbereiche und Berufe, verschiedener politischer und religiöser Überzeugungen, ungeachtet der bestehenden nationalen und ethnisch kulturellen Unterschiede. Ein besonderer Fokus liegt auf der Förderung von Weiterentwicklung des europäischen Gedankens.
- (5) Die von der ISA unterstützte Bildungs-, Begegnungs- und Verständigungsarbeit orientiert sich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Sie versteht diese Tätigkeit als soziales Lernen durch allgemeine und fachliche Weiterbildung
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, internationalen Tagungen, Jugendbegegnungen, Familientagungen und anderen Projekten für Teilnehmende unterschiedlicher Herkunft und Anschauung. Das Themenspektrum umfasst unter anderem politisch, ökologisch, geschichtlich und gesellschaftlich relevante Angebote.
 - b) die gleichberechtigte Einbeziehung von Menschen mit Unterstützungsbedarf und sozialer Benachteiligung in Projekte und Veranstaltungen im Sinne von Diversität und Inklusion.
 - c) die Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen und damit verbunden die Unterstützung der gesellschaftspolitischen Emanzipation und Bildung junger Menschen.
 - d) die gemeinsame Unterbringung von Teilnehmenden mit dem Zweck der Förderung von Begegnungen nach dem Konzept der Heimvolkshochschule und dem pädagogischen Prinzip eines ganzheitlichen, gemeinsamen Lernens und Handelns.

¹⁾ Gruppen: Zusammenschluss von Einzelpersonen in einem Land.

²⁾ Vereine: Eingetragene rechtliche Organisation in einem Land.

- (7) Die ISA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die ISA ist insoweit auch berechtigt, sich an Vereinen oder Gesellschaften zu beteiligen und alles zu tun, was dem Vereinszweck förderlich ist.

II. Mitgliedschaft

§3 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitgliedschaft
 - a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele der Sonnenbergarbeit unterstützt, unabhängig welcher Nationalität.
 - b) Auch juristische Personen können ordentliche Mitglieder werden. Dies gilt insbesondere für die nationalen Sonnenbergvereine.
 - c) Aufnahmegesuche sind schriftlich zu stellen. Über sie entscheidet der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person, innerhalb von drei Monaten. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.
 - d) Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig, spätestens zum 31. März eines jeden Jahres. Zahlung in Teilbeträgen kann vereinbart werden.
- (2) Einzelmitglieder organisieren sich mit Unterstützung der ISA zu Gruppen im eigenen Land.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus der ISA .
 - b) Der Austritt aus der ISA ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden.
 - c) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die gegen die Ziele und Interessen der Sonnenberg-Arbeit verstoßen haben.
 - Das Mitglied ist innerhalb einer Frist von drei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Der Vorstand beschließt innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der gesetzten Frist. Der Beschluss muss dem ausgeschlossenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.
 - Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

III. Organisation

§4 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfung
- d) Geschäftsführung

§5 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt, die auch im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden kann.
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit der Übersendung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt einberufen.
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
 - c) Die Frist zwischen der Einberufung und der Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche und darf höchstens 4 Wochen betragen.
 - d) Die Einladung erfolgt grundsätzlich mit Einladungsschreiben per E-Mail und ggf. auf dem Postweg. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse oder Postadresse abgesendet worden ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aussprache und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresplanung.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes.
 - d) Wahl der Kassenprüfer. Zu wählen sind zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f) Erlassung einer Beitragsordnung.
 - g) Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder.
 - h) Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand legt sie der Mitgliederversammlung vor.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Während der Entgegennahme des Geschäftsberichtes, bei der Abstimmung über Entlastung und bei der Neuwahl des Vorstands wird die Mitgliederversammlung von einem von der Versammlung gewählten Mitglied geleitet.
- (6) Aus Gründen der internationalen Gleichwertigkeit gilt bei Abstimmungen: Jedes Land hat eine Stimme, die unabhängig von der dortigen Mitgliederanzahl das gleiche Gewicht hat. Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist dem Vorsitzenden bekannt zu geben, wer für die Mitglieder eines Landes stimmberechtigt ist.
- (7) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
- (8) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Er muss von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein und mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden.
 - a) Er muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt werden. Der Antrag auf Auflösung kann in keinem Fall nachträglich als Dringlichkeitsantrag einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - b) Der Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - c) Wenn der Vorstand gegen einen Auflösungsbeschluss Widerspruch erhebt, muss frühestens 2 Monate danach eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Beschlüsse endgültig sind. Für einen Auflösungsbeschluss bedarf es einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie wird allen ordentlichen Mitgliedern per E-Mail oder Post übersandt.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Er besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die konkrete Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung vor Neuwahlen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen können auch per Videokonferenz durchgeführt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, einschließlich der bzw. des Vorsitzenden, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des sitzungsleitenden Vorsitzenden.

- (6) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und Jahresberichte vor und erstattet ihr seinen Rechenschaftsbericht.
- (7) Im Übrigen informiert er die Mitglieder der ISA über wichtige Angelegenheiten, Entwicklungen, Ergebnisse und Vorhaben innerhalb der ISA und deren Kooperationspartner.

§7 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Personen.
- (2) Sie prüft die Kassenführung des Vereins einschließlich der finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit und berichtet der Mitgliederversammlung über ihre Feststellungen und die Ergebnisse der jährlichen Prüfung.
- (3) Insbesondere prüft sie den Jahresabschluss und legt hierzu ihren Bericht der Mitgliederversammlung zur weiteren Beschlussfassung vor.

§8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführung beauftragen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
- (2) Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich oder auch hauptamtlich tätig.
- (3) Sie führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Geschäftsanweisungen sowie der Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (4) Sie nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (5) Sie berichtet dem Vorstand vierteljährlich über die aktuelle Entwicklung und die finanzielle Lage des Vereins sowie unverzüglich über wichtige Ereignisse und besondere Vorkommnisse im Verein. Die Ansprechperson ist der bzw. die Vorsitzende des Vorstands, im Stellvertretungsfall die weiteren Vorstandsmitglieder mit Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB.

§9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Repräsentanten, Mitglieder, Freunde und Unterstützer der Sonnenberg-Arbeit, die sich besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied der ISA benannt bzw. als Ehrenmitglied in die ISA aufgenommen werden

§10 Finanzierung Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem Jahresbeitrag.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest und verabschiedet die Beitragsordnung. Der Beitrag kann unter Berücksichtigung besonderer Umstände unterschiedlich ausfallen.

- (3) Die Art und Höhe des Beitrages für juristische Personen, werden jeweils mit dem Vorstand vereinbart.

§11 Vermögensverwertung bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der ISA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die „Stiftung Interkulturelles Haus Sonnenberg“ übertragen

§12 Anträge auf Satzungsänderungen

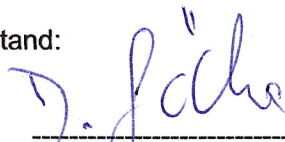
- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand drei Monate vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung benötigt zu ihrer Annahme eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

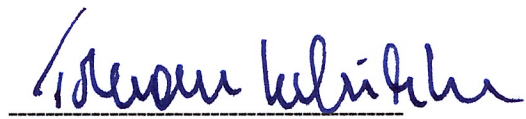
§13 Verbindlichkeit dieser Satzung

- (1) Die Satzungen bzw. Geschäftsordnungen der nationalen ISA-Vereine oder -Gruppen dürfen der vorstehenden Satzung nicht widersprechen

Helmstedt, 26.09.2025

Für den Vorstand:


Dorothea Göcke


Tilman Zschiesche

Hinweis:

Im Zweifelsfalle gilt die deutsche Fassung dieser Satzung

Anschrift und Sitz des Vereins:

International Sonnenberg Association e.V.
c/o Sternwarte St. Andreasberg, z.Hd. Hendrik Millner
Clausthale Str. 11
37444 St. Andreasberg

Postalische Adresse und Geschäftsstelle :

International Sonnenberg Association e.V.
Tilman Zschiesche
Ortelsburger Str. 2
37083 Göttingen